

STADT NEUNKIRCHEN

Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ im Stadtteil Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Stand:

15. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Vorhandene Untersuchungen und Datengrundlagen	5
2. Beschreibung der geplanten Nutzungen und Wirkfaktoren	6
2.1 Beschreibung der geplanten Nutzungen	6
2.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren	9
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzpotentials.....	11
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	13
5. Bestand und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierartengruppen..	14
5.1 Fledermäuse	14
5.2 Haselmäuse	24
5.3 Reptilien	27
5.4 Amphibien	28
5.5 Tagfalter	28
6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
6.1 Vorgehensweise	29
6.2 Methodik.....	29
6.3 Ergebnisse	30
6.4 Auswirkungen von Schallemissionen auf die Vogelarten des Plangebiets.....	37
7. Gesamtbewertung	49
8. Anhang	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1-1:	Flächengrößen und –anteile im Plangebiet	6
Tab. 2.2-1:	Vegetationsbestand	9
Tab. 5.1-1:	Nachgewiesene Fledermausarten	15
Tab. 6.3-1:	Nachgewiesene Vogelarten	30
Tab. 6.4-1:	Übersicht über Artengruppen	37
Tab. 6.4-2:	Vogelarten der Gruppe 1	37
Tab. 6.4-3:	Effektdistanzen Vogelarten der Gruppe 2	38
Tab. 6.4-4::	Effektdistanzen Vogelarten der Gruppe 3	38
Tab. 6.4-5:	Effektdistanzen Vogelarten der Gruppe 4	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1-1:	Entwurf des Bebauungsplans	7
Abb. 2.1-2:	Lageplankonzept	8
Abb. 5.2-1:	Haselmausnachweise	24
Abb. 5.3-1:	Mauereidechsenrichtung 2018	27
Abb. 6.3-1:	Wertgebende Brutvogelarten	33

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neunkirchen beabsichtigt am Standort „Hüttenpark I“ zwischen Gebläsehalle, Saarbrücker Straße und der Königsbahnstraße die städtebauliche Neuordnung. Neben der zukünftigen bauplanungsrechtlichen Entwicklung der im Bestand befindlichen Hallenstrukturen im Norden des Standortes im Sinne eines Standortes für hochwertige Dienstleistungseinrichtungen werden darüber hinaus zwei Sondergebiete festgesetzt, welche dem großflächigen Einzelhandel (SB-Warenhaus) und der Entwicklung von ergänzenden Nutzungen (SB-Tankstelle und SB-Waschplätze) dienen. Das Vorhaben des SB-Warenhauses gilt als ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit einer Verkaufsfläche von bis zu 7.800 m² mit überwiegend nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Neunkirchen und den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt Siedlung. Die Größe des Plangebiets liegt bei ca. 8,14 ha.

Die Realisierung der geplanten Nutzungen ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gem. Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft, ob der Verwirklichung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, ob alle von den geplanten Nutzungen potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, grundsätzlich möglich ist oder ob er an Anforderungen des Artenschutzrechts scheitert.

1.2.1 Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

1.2.2 Europäische Vogelarten nach VSch-RL

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten, d.h. alle Europäischen Vogelarten zu töten.

1.3 Vorhandene Untersuchungen und Datengrundlagen

Für den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden tierökologische Untersuchungen der Jahre 2018 und 2019 herangezogen. Insgesamt wurden im Zeitraum 09.06.2018 bis 23.06.2019 folgende Untersuchungen und Begehungen durchgeführt:

Begehungen 2018

- Avifauna an 10 Tagen / Nächten
- Fledermäuse: Detektierungen an 3 Nächten, automatische Erfassung in 3 Phasen
- Fledermäuse/Vögel: Strukturkartierung /-inspizierung: an mehreren Tagen
- Herpetofauna an 6 Tagen / Nächten

Begehungen 2019

- Strukturkartierung an mehreren Tagen
- Gebäudeinspizierung an einem Tag
- Avifauna an mind. 15 Tagen / Nächten
- Fledermäuse: Detektierungen an 4 Nächten, automatische Erfassung in 4 Phasen
- Tagfalter an mind. 5 Tagen
- Reptilien an mind. 7 Tagen
- Amphibien an mind. 6 Tagen / Nächten
- Haselmäuse über Kästen und Nester an mehreren Kontrolltagen
- Andere Arten/gruppen an weiteren Tagen/Nächten.

2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN

2.1 Beschreibung der geplanten Nutzungen

Die Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines neuen SB-Warenhauses am Standort Hüttenpark in Neunkirchen. Im Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ plant die Stadt Neunkirchen die Ausweisung von zwei insgesamt 4,7 ha großen Sondergebieten sowie eines ca. 0,5 ha großen Gewerbegebiets. Weitere 0,6 ha werden als Verkehrsfläche und ca. 2,2 ha als private und öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Im SO 1 (Großflächiger Einzelhandel) ist ein SB-Warenhaus mit einer maximalen Verkaufsfläche von 7.800 m² vorgesehen. Das Sondergebiet SO 2 ergänzt das SB-Warenhaus durch Einrichtungen einer SB-Tankstelle und SB-Waschplätze und steht in direktem räumlichen Zusammenhang mit der SB-Warenhausnutzung. Zulässig sind eine SB-Tankstelle mit bis zu 8 Zapfsäulen, maximal fünf SB-Waschplätze und maximal 6 SB-Saugplätze. Im SO1 und SO2 beträgt die festgesetzte GRZ 1,0, d.h. eine Versiegelung aller innerhalb der Sondergebiete liegenden Flächen ist zulässig. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im nördlichen Geltungsbereich die Festsetzung eines Gewerbegebiets. Städtebauliches Ziel ist es, entlang der Saarbrücker-Straße eine Dienstleistungsagglomeration anzusiedeln, die im engen funktionalen Zusammenhang mit dem unmittelbar anschließenden Innenstadtbereich steht. Im Gewerbegebiet GE liegt die zulässige GRZ bei 0,8.

Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte dienen zum einen der Erschließung der östlich des Geltungsbereiches befindlichen Gebläsehalle, welche als Veranstaltungshalle genutzt wird. Darüber hinaus sind verschiedene Gehwege zur fußläufigen Anbindung des Geltungsbereichs an die Innenstadt vorgesehen. Der im Süden des Geltungsbereiches befindliche Heinitzbach ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Es ergeben sich innerhalb des Bebauungsplans nachstehende Flächenanteile.

Tab. 2.1-1: Flächengrößen und –anteile im Plangebiet

Flächenfestsetzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche:
Sondergebiete	4,7 ha	58,1 %
Gewerbegebiet	0,5 ha	6,2 %
Verkehrsflächen	0,6 ha	7,4 %
Private Grünflächen (pG (A) bis (E))	1,0 ha	12,3 %
Öffentliche Grünflächen (öG1 und öG2)	1,2 ha	14,8 %
Wasserfläche (Heinitzbach)	0,1 ha	1,2 %
Gesamtfläche	8,1 ha	100,0 %

Abb. 2.1-1: Entwurf des Bebauungsplans

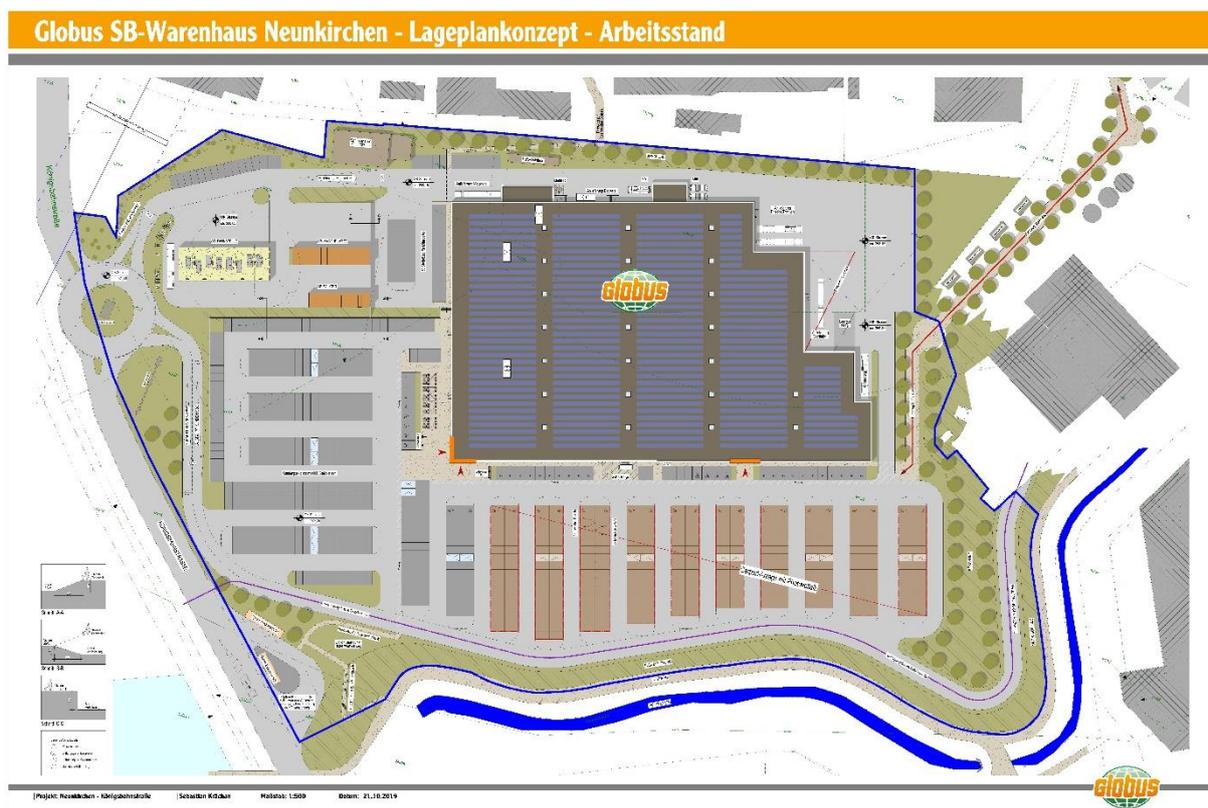


Quelle: FIRU 11/2019

Erschließungskonzept

Dies sind die Knotenpunkte Königsbahnstraße und L 124 Westspange sowie Königsbahnstraße und L 125 Bildstocker Straße. Beide Knotenpunkte binden den Standort an die B 41 an. Die interne Erschließung des Areals wird über die Königsbahnstraße und für die Flächen entlang der Saarbrücker-Straße hergestellt. Auf das SB-Warenhausgelände kann über zwei Zufahrtsbereiche entlang der Königsbahnstraße aufgefahren werden. Eine der Zufahrten ist für den Kundenverkehr mit Ein- und Ausfahrt vorgesehen. Über diesen Zufahrtsbereich wird auch die Zufahrt zur Gebläsehalle sichergestellt. Eine weitere Zufahrt zum SB-Warenhausareal wird als Anlieferungs- und Feuerwehrumfahungszufahrt ausgebaut, über die auch die SB-Tankstellen und SB-Waschplatznutzung angefahren und angedient werden kann. Darüber hinaus wird das vorgesehene Areal der SB-Tankstelle und der SB-Waschplätze ebenfalls über eine weitere Zufahrtsspur auf der Fläche erschlossen. Diese Zufahrtsspur zweigt aus der Ausfahrtsspur des Parkplatzes ab. Die im Norden geplanten Dienstleistungseinrichtungen entlang der Saarbrücker-Straße werden ausschließlich über die Saarbrücker-Straße erschlossen. Zwischen diesem Teilbereich und dem Bereich des SB Warenhausgeländes bestehen keine verkehrlichen Querbeziehungen oder Verbindungen.

Abb. 2.1-2: Lageplankonzept



2.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die Bauphase umfasst zunächst die Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung zur Herrichtung der vorgesehenen Bauflächen. Hierzu müssen Vegetationsbestände entfernt und der Oberboden abgeschoben werden.

Tab. 2.2-1: Vegetationsbestand

Biotoptyp	Nummer	Fläche
sonstiges Gebüsch (Pionierwald)	1.8.3-1	15.166
sonstiges Gebüsch (Gebüsch)	1.8.3-2	3.367
vollversiegelte Fläche	3.1	15.090
teilversiegelte Fläche	3.2	3.099
Bankette, Schotterrassen	3.3.1	16.288
Straßenbegleitgrün	3.3.2	992
Zierrasen	3.5.1	3.772
sonstige Grünfläche (Blumenwiesen-Einsaat)	3.5.3	9.024
Heinitzbach	4.2	1.325
Ufergehölzsaum des Heinitzbachs	4.14	5.564
Ruderalflur	6.6	7.725
Summe		81.412

Unter Berücksichtigung der Realnutzung des Plangebiets (Plan 1) sind bislang ca. 3,4 ha des Plangebiets bebaut bzw. versiegelt und somit als Lebensraum für Tiere nahezu ungeeignet.

Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen im Plangebiet ist der Verlust der Vegetationsstrukturen nördlich des Fußwegs entlang des Heinitzbachs verbunden.

Hierzu gehören ca. 1,8 ha flächige Gehölzbestände sowie ca. 43 Einzelbäume innerhalb des Hüttenparkgeländes und im Bereich der geplanten Zufahrtbereiche der Königsbahnstraße.

Die übrigen Vegetationsverluste (2,1 ha) setzen sich aus Wiesen, Rasen und krautigen Ruderalfluren zusammen.

Der ökologisch vergleichsweise hochwertige Heinitzbach und sein Ufergehölzsaum, insgesamt ca. 0,7 ha, werden ebenfalls erhalten. Ferner bleiben das Straßenbegleitgrün (0,1 ha) entlang der Königsbahnstraße sowie die Einzelbäume entlang des Fußweges zur Innenstadt erhalten.

Durch die Überbauung gehen auf den betroffenen Flächen sämtliche Bodenfunktionen und –potenziale dauerhaft verloren. Die Grundwasserneubildung wird verringert und der Oberflächenabfluss verstärkt. Die betroffenen Vegetationsbestände gehen dauerhaft verloren.

Eine Kompensation der durch den Bebauungsplan entstehenden Vegetations- und Bodenverluste erfolgt durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

Immissionen, Erschütterungen, Verunreinigungen

Während der Bauzeit kann sich die Bautätigkeit (Schall, Erschütterungen, visuelle Störungen etc.) generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und stöempfindlichere Arten aus den randlichen Gehölbereichen des Plangebiets verdrängen.

Die Baufeldfreimachung auf den derzeit noch unbebauten Bereichen sollte deshalb grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Aufgrund akustischer und visueller Vorbelastungen durch die bestehende industrielle Nutzung ist bei der Fauna im Geltungsbereich und dessen Umfeld auch von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Bei einer Fortführung der gewerblich/ industriellen Nutzung sind daher insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Bodenverunreinigungen durch den Eintrag Umwelt gefährdender Bau- und Betriebsstoffe (z.B. Schmier- und Betriebsstoffe für Baustellenfahrzeuge) sind grundsätzlich denkbar, können aber bei sachgerechtem Umgang mit Umwelt gefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmintensive Nutzungen können sich generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und stöempfindlichere Arten verdrängen.

Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet ist bei der Fauna des Untersuchungsraumes von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm verhindert eine exzessive Lärmentwicklung. Eine Auswirkungsbetrachtung der neuen Lärmsituation auf die Vogelpopulation des angrenzenden Heinitzbachs erfolgt im Kapitel 6.4.

Die Verkehrslärmverhältnisse im Plangebiet werden im Ist-Zustand durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Königsbahn- und der Königsstraße bestimmt. Durch die geplanten Nutzungen werden sich die Verkehrslärmeinwirkungen auf dem Straßennetz in für empfindliche Vogelarten nicht relevantem Ausmaß ändern. Betriebsbedingte Tötungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch neu entstehende Gebäudestrukturen entstehen. Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen, wobei festzuhalten ist, dass der Geltungsbereich bereits heute durch den Menschen (z.B. Gewerbegebiet, Parkplatz) genutzt wird. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind nur die relevanten Tiergruppen Säugetiere und Vögel. Störungen können zu Stress führen und lösen u.U. Flucht- oder Meideverhalten aus.

Weitere optische Wirkungen gehen von künstlichen Lichtquellen aus: Künstliche Beleuchtung wirkt anziehend auf verschiedene nachtaktive Fluginsekten. Moderne Leuchtmittel können diese Wirkung deutlich vermindern. Künstliche Beleuchtung kann auch die Lebensraumnutzung von Fledermäusen beeinflussen. Das Plangebiet wird bereits heute von zahlreichen Lichtquellen beleuchtet (Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbeleuchtung), so dass eine hohe Vorbelastung angenommen werden kann.

3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUR KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1, in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, (vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 4 erfolgt unter Berücksichtigung der Umsetzung der folgenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Der Verlauf des Heinitzbachs ist zu erhalten. Die Herstellung einer Einleitstelle zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in den Heinitzbach ist zulässig.

pG(A) Private Grünfläche A

Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 10 % dieser Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

pG(B) Private Grünfläche B

Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 30 % dieser Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens 10 Hochstämme (StU 18-20cm) zu pflanzen. Die Anlage eines Fußweges und die Errichtung von Werbeanlagen sind zulässig.

pG(C) Private Grünfläche C

Auf der Fläche ist eine Pflanzung aus Bäumen (Hochstamm, StU 16-18cm) und Sträuchern (Höhe mindestens 100-150 cm) aus einheimischen, standortgerechten Arten anzulegen. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,50 x 1,00 m. Es sind mindestens 28 Hochstämme (StU 16-18cm) zu pflanzen und als Baumreihe entlang der Zufahrtsstraße LR1 / GLR in einem Abstand von circa 10m anzuordnen.

pG(D) Private Grünfläche D

Auf der Fläche sind Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (STU mind. 16-18 cm) sowie aus Sträuchern (Höhe mind. 100-150 cm) einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Je ca. 100 qm Pflanzfläche ist ein Baum vorzusehen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,00 x 1,50m. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, Verluste sind gleichwertig nachzupflanzen. Die Anlage eines „Fußwegs Stadtmitte“(GLR) ist zulässig. Entlang des Fußwegs sind die Hochstammpflanzungen baumreihenartig anzuordnen.

pG(E) Private Grünfläche E

Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20 % dieser Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens 18 Hochstämme (StU 18-20cm) zu pflanzen. Die Anlage eines Fußweges ist zulässig.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Gewerbegebiets

Die nicht bebauten bzw. nicht für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach

Die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall bzw. Verlust ist mit gleichartigen Gehölzen nachzupflanzen. Diese sind dauerhaft zu unterhalten.

öG2 Erhalt der Vegetationsbestände am „Fußweg Stadtmitte“

Die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall bzw. Verlust ist mit gleichartigen Gehölzen nachzupflanzen. Diese sind dauerhaft zu unterhalten. Die Entfernung von Vegetationsbeständen ist zulässig sofern sie zur Installation von Industriedenkmalen erforderlich ist.

Öffentliche Verkehrsflächen

Die nicht für Verkehrsanlagen befestigten Flächen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Grünflächen zu erhalten. Der Baumbestand entlang der westlichen Königsbahnstraße ist zu erhalten.

Fertigstellung der Grünflächen

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Grünflächen sollte spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

A 1 Artenschutz

Vor Baubeginn bzw. Abbruch von Gebäuden ist zu kontrollieren, ob potentiell vorkommende planungsrelevante Arten wie (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) im Gebiet vorhanden sind.

Die im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktlösung sind Bestandteil dieses Hinweises und bei der Inanspruchnahme von Flächen, sowie Baumaßnahmen jeglicher Art einschließlich Baufeldräumung zwingend zu beachten.

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen), die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, d.h. innerhalb der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

A 2 Artenschutzmaßnahmen Haselmaus

Im Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG insbesondere Tötungsverbot, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodung im Winter schonend durchgeführt wird. Das heißt, dass die Gehölzbestände mit Haselmausnachweisen Auf-den-Stock gesetzt werden ohne Eingriffe in die Bodenoberfläche. Das Ziehen der Wurzelstöcke erfolgt erst im Frühjahr, nachdem die Tiere aus den Winterquartieren im Boden an die Oberfläche gelangt sind und die Rodungsfläche verlassen können.

Ein künstliches Kastenangebot von 15 Kästen (Faktor 5) im Gehölzbestand am Heinitzbach ist umzusetzen.

A 3 Artenschutzmaßnahme Haussperling

Der Haussperling wurde im Zuge mehrerer Geländeerhebungen in der und um die Planfläche nachgewiesen. Die Art nutzt eine Hecke innerhalb der Fläche, es wurden insgesamt 2 Brutplätze ermittelt. Weitere Brutmöglichkeiten finden sich in verschiedenen Nischen / Hohlräumen im dichten Siedlungsbereich des angrenzenden Umfeldes. Als Artenschutzmaßnahmen für den Haussperling wird die Anbringung von 5-10 Nistkästen empfohlen.

4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT VON PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen. In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen werden. Damit werden bezüglich der Pflanzenarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Weitere Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER TIERARTENGRUPPEN

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Methodik

2018 und 2019 wurden Habitatbäume sowie Strukturen/Abplatzungen der Baumrinde, liegendes und stehendes Totholz im Gelände visuell erkundet, einzelne Strukturen mittels Endoskop und Leiter auf Fledermaus-Quartiere inspiziert.

Fledermäuse wurden abends-nachts früh morgens mobil mittels Bat-Detektor an mehreren Terminen (insgesamt 6 Detektierungen) bzw. als automatische Erfassung mittels Batcorder in mehreren Phasen erfasst (insgesamt 7 Batcorder – Phasen). Die Artdeterminierung erfolgte anhand der Rufanalysekriterien. Ein Bedarf für Netzfang bestand 2018 nicht, da keine schwer differenzierbaren Geschwisterarten im Detektor festgestellt wurden.

Um eventuelle Fledermausquartiere nachzuweisen, wurden die Gebäude im Untersuchungsgebiet mittels Ferngläsern, Endoskopen, Taschenlampen und Leiter an einem Tag mit 2 Personen von innen und außen kontrolliert. Dabei erfolgte die innere Kontrolle der zugänglichen Gebäude / Bereiche im Jahr 2019.

5.1.2 Ergebnisse

Die Inspizierung der Gebäude ergab keine Anzeichen einer aktuellen Fledermausnutzung. Es wurden kleine typischen fledermausanzeigenden Spuren wie Verfärbungen an Wänden / Decken, Kot- und Urinspuren sowie Insektenreste am Boden als Anzeichen aktuell genutzter Hang- bzw. Fraßplätze gefunden. Vereinzelt Tagesschlafquartiere an / in den Gebäuden sind nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der versteckten, z.T. unzugänglichen Lage solcher Tagesquartiere können diese im Regelfall kaum auffindig gemacht werden.

In den Freiflächen des Untersuchungsgebiets gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse, da es durch Freiflächen, junge Alleebäumchen und Randstrukturen aus Büschen geprägt ist. Es gibt keine älteren oder dickeren Bäume im Planbereich.

Auch die untersuchten, bachbegleitenden Gehölzstrukturen entlang des Heinitzbachs zeigten keine Höhlen und Stammspalten, die Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln als Quartier dienen können. Kleinere Strukturen wie Rindenabplatzungen können als potenzielle Überstättung von Fledermäusen genutzt werden. Solche Strukturen für Einzeltiere sind jedoch nahezu unauffindbar. Die Gehölze entlang des Baches sind somit insbesondere als Brut- bzw. Quartiermöglichkeit für Klein- bzw. Singvögel einzustufen. Horste / Nester von Großvögeln wurden nicht nachgewiesen.

Tab. 5.1-1 zeigt die nachgewiesenen Fledermausarten. Im Zuge der Fledermauserfassungen mittels Detektor und automatischer Erfassungsmethodik über Batcorder-Systeme wurden mit Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) insgesamt 3 Fledermausarten sicher innerhalb der Planfläche während des kompletten Erfassungszeitraumes nachgewiesen.

Die Zwergfledermaus wurde dabei am häufigsten innerhalb der Fläche nachgewiesen und nutzte diese regelmäßig als Jagdhabitat bzw. Teil eines größeren Jagdgebietes. Großer

Abendsegler und Mückenfledermaus zeigten eine sporadische Flächennutzung im Zuge von Überflügen bzw. während der Jagd. Dabei wurde der Große Abendsegler die Fläche überfliegend registriert. Die Mückenfledermaus nutzte die bachbegleitenden Gehölzelemente des Heinitzbaches als sporadisches Jagdhabitat.

Tab. 5.1-1: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	Rote Liste (SL/D)	BNatSchG	Nachweis	Erfassungshäufigkeit	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
sichere Arten mit ausreichend Nachweisen / Analysesicherheit						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	J,h / *	b, s	BC (Krit.), Detektor	häufig (Hauptart)	IV	FV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	J*,mh / V	b, s	BC (fast Krit.)	sporadisch	IV	FV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	S*,? / D	b, s	Detektor	sporadisch am Heinitzbach	IV	unbekannt
RL-Angaben des Saarlands: Harbusch & Utesch (2008) / RL-Angaben von Deutschland: Haupt et. al. (2009) / Erhaltungszustand in Deutschland nach Albrecht et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.						

Erläuterungen: Rote Liste (Saarland): J- ganzjährig vorkommend, J*- ganzjährig vorkommend, Reproduktion ungesichert, S- Sommervorkommen, S*- Sommervorkommen, Reproduktion ungesichert, es- extrem selten, h- häufig, mh- mäßig häufig, s- selten, ss- sehr selten, ?- unklar. Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch).

Tagesschlafquartiere

In der aktuellen Untersuchung wurden unter Berücksichtigung von Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von potenziellen Tagesquartieren keine aktuell durch Fledermäuse genutzten Tagesschlafquartiere festgestellt.

Wochenstubenquartiere

Wochenstubenquartiere, Schwarmquartiere wurden in der aktuellen Untersuchung nicht gefunden.

Winterquartiere

Geeignete (frostharte, thermisch nutzbare) größere und aktuell genutzte Winterquartiere wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Gefährdung, BNatSchG, Situation im Saarland, Erhaltungszustand

Alle Fledermausarten sind besonders und streng geschützt; alle nachgewiesenen Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

5.1.3 Einzelbetrachtung der Fledermausarten

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt (Kronwiter 1988). Die Jagdgebiete des Großen Abendseglers liegen oft über dem Kronendach von Wäldern, über Lichtungen, an Waldrändern, über Brachflächen, Grünland und über Gewässern. Aber auch über Grünflächen von Ortschaften (z. B. Parks, Friedhöfe) gehen sie auf Nahrungssuche. Bei ihren abendlichen Jagdausflügen entfernen sie sich zum Teil mit mehr als 10 Kilometern weit von ihren Tagesquartieren. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht (Schober & Grimberger 1998). Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km (Gebhard 1999), Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln. Die Art ist im Saarland aufgrund des hohen Waldanteils Landesweit verbreitet und wird als „mäßig häufig“ eingestuft. Ganzjährige Vorkommen sind bekannt, jedoch keine Wochenstuben. Die Zugkorridore befinden sich insbesondere im Mosel- und Saartal und entlang größerer Bachtäler (Blies, Prims, Ill, Nahe). Eine Häufung der Nachweise liegt zu Zugzeiten (Mai bis Anfang Juni – August bis Ende September) vor. Funde beringter Tiere stammen aus Brandenburg. Regelmäßige Nachweise während der Aktivitätsperiode gelingen über Stillgewässern und an den Flussläufen, sowie an Lampen in Siedlungen. In den letzten Jahren wurde ein Rückgang der Nachweise bemerkt. Der Große Abendsegler steht deutschlandweit auf der „Vorwarnliste“ und ist im Saarland (RL-SL) „mäßig häufig“.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Große Abendsegler wurde vereinzelt mittels Detektor und direkter Beobachtung, zudem automatisierter Erfassung innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die Art nutzt den offenen Luftraum des Plangebiets sporadisch zur Nahrungssuche, zudem in Form von Transferflügen zum Erreichen eines Quartierstandortes bzw. Jagdhabitates. Im Plangebiet wurden keine Quartiere oder Wochenstuben festgestellt. Die mögliche Lage der Sommerquartiere oder Wochenstuben der registrierten Individuen ist nicht bekannt, da die Art große Entfernungen zwischen Quartieren und Jagdgebieten zurücklegt. Der Erhaltungszustand der Art wird in Deutschland als „günstig“ (FV) bewertet.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach A 1 Kontrolle vor Baubeginn <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

S1

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Die Gefahr einer Tötung bei den Baumaßnahmen ist zwar sehr gering, letztendlich aber nicht auszuschließen. Bei Verdacht auf eine Quartiereignung ist daher bei allen Baumaßnahmen, bei Gebäudeumbauten und -abrissen ein Fledermausexperte zu beteiligen.

Um baubedingte direkte Verluste von Fledermäusen (durch Zerstörung von potenziellen Tagesquartieren) in einzelnen Großgehölzen zu vermeiden, erfolgen Rodungen grundsätzlich im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die zukünftige gewerblich Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen nicht erheblich zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist nicht befürchtet. Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl und in großer Höhe das Plangebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen nicht auftreten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wochenstuben oder andere Quartiere wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist und im räumlichen Umfeld sowie in den zu erhaltenden Randbereichen im Plangebiet zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet.

Ausgeschlossen werden kann auch, dass durch vorhabenbedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommer- oder Tagesquartieren im Plangebiet entsteht, da keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Bei Verdacht auf eine Quartiereignung (Tages- oder Sommerquartier), ist bei Baumaßnahmen (größtenteils Bestand) ein Fledermausexperte zu beteiligen (A 1).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstuben wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Individuen der Art suchen das Plangebiet offensichtlich ausschließlich zur Jagd auf. Der Große Abendsegler gilt als Waldfledermaus.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich.

S1

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Auch durch die zusätzlichen betriebs-/ nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Art nicht erheblich eingeschränkt. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Art auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

S2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland Zwergfledermäuse gehören zu den kleinsten Fledermausarten Europas. Als Quartiere werden von der primär felsbewohnenden Art vorwiegend enge Spalten an Gebäuden – teilweise auch ganzjährig – genutzt. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Die strukturgebundene Zwergfledermaus jagt bevorzugt in den Randbereichen von Gehölzbeständen bzw. an Waldrändern. Die Zwergfledermaus ist die im Saarland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und ist flächendeckend verbreitet. Im Saarland ist die Art entlang der Saar in Saarbrücken mit ihrer höchsten Nachweishäufigkeit zu beobachten. In der überwiegend klein strukturierten saarländischen Kulturlandschaft findet sie überall geeignete Lebensräume.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus wurde im Zuge jeder abendlichen bzw. nächtlichen Geländeerhebung mittels Fledermausdetektor (SSF 2) und automatischer Erfassungsmethodik (Batlogger M, Mini-Batcorder, Batcorder) in der Planfläche nachgewiesen und ist die am häufigsten vorkommende Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet wird von der Zwergfledermaus ausschließlich als Jagdhabitat genutzt, Quartiere wurden nicht nachgewiesen (s. Quartieruntersuchung des Geländes). Quartiermöglichkeiten gibt es im urban geprägten Umfeld der Fläche in Form von zugänglichen Dachstühlen, Industrieanlagen und leerstehenden Gebäuden. Der Erhaltungszustand der Art in Deutschland ist „günstig“(FV). Im Saarland ist die Art häufig und nicht gefährdet. Die anspruchslose Zwergfledermaus ist die häufigste Art im Siedlungsbereich und auch der lokale Erhaltungszustand kann als günstig eingestuft werden.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach A 1 Kontrolle vor Baubeginn <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Die Gefahr einer Tötung bei den Baumaßnahmen ist zwar gering, letztendlich aber nicht auszuschließen. Bei Verdacht auf eine Quartiereignung ist daher bei allen Baumaßnahmen, bei Gebäudeumbauten und -abrissen ein Fledermausexperte (A 1) zu beteiligen. Um baubedingte direkte Verluste von Fledermäusen (durch Zerstörung von potenziellen Tagesquartieren) in einzelnen Großgehölzen zu vermeiden, erfolgen Rodungen grundsätzlich im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung.

S2

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die zukünftige gewerbliche Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen nicht erheblich zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird nicht befürchtet. Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in relativ geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wochenstuben wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist und im räumlichen Umfeld sowie in den zu erhaltenden Randbereichen im Plangebiet zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet.

Darüber hinaus werden innerhalb des Gebiets auch in Zukunft Möglichkeiten zur Jagd für die siedlungsangepasste Zwergfledermaus vorhanden sein bzw. neu entstehen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus nicht unbedingt erforderlich.

Ausgeschlossen werden kann auch, dass durch vorhabenbedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im Plangebiet entsteht, da keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Bei Verdacht auf eine Quartiereignung (Tages- oder Sommerquartier), ist bei Baumaßnahmen (größtenteils Bestand) ein Fledermausexperte zu beteiligen (A 1).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstuben wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Individuen der Zwergfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich ausschließlich zur Jagd auf. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich.

Auch durch die zusätzlichen betriebs-/ nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus nicht erheblich eingeschränkt. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.

S2

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

S3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und walddreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus dem Saarland bislang kaum vor. Generell scheinen die Kolonien der Mückenfledermaus individuenreicher als die der Zwergfledermaus zu sein. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die Verbreitung der Mückenfledermaus im Saarland ist nur unzureichend bekannt. Es liegen nur vereinzelte Nachweise durch akustische Bestimmungsmethoden vor. Es sind keine Quartiere bekannt. Akustische Nachweise konzentrieren sich bislang auf das Saartal.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurde die Art entlang des Heinitzbachs mehrfach bei der Jagd beobachtet. Der Erhaltungszustand der Art im Saarland ist unbekannt. Der Gefährdungsstatus ist unklar, die Datenlage unzureichend.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach A 1 Kontrolle vor Baubeginn <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Die Gefahr einer Tötung bei den Baumaßnahmen ist zwar gering, letztendlich aber nicht auszuschließen. Bei Verdacht auf eine Quartiereignung ist daher bei allen Baumaßnahmen, bei Gebäudeumbauten und -abrissen ein Fledermausexperte zu beteiligen. Um baubedingte direkte Verluste von Fledermäusen (durch Zerstörung von potenziellen Tagesquartieren) in einzelnen Großgehölzen zu vermeiden, erfolgen Rodungen grundsätzlich im Winterhalbjahr (Maßnahme V 4) und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S3

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Durch die zukünftige gewerbliche Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen nicht erheblich zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird nicht befürchtet. Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wochenstuben wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist und im räumlichen Umfeld sowie in den zu erhaltenden Randbereichen im Plangebiet zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet.

Ausgeschlossen werden kann auch, dass durch vorhabenbedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im Plangebiet entsteht, da keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Bei Verdacht auf eine Quartiereignung (Tages- oder Sommerquartier), ist bei Baumaßnahmen (größtenteils Bestand) ein Fledermausexperte zu beteiligen (A 1).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstuben wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Individuen der Mückenfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich ausschließlich zur Jagd entlang des Heinitzbachs auf.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich.

Auch durch die zusätzlichen betriebs-/ nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Mückenfledermaus nicht erheblich eingeschränkt. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Mückenfledermaus auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

5.2 Haselmäuse

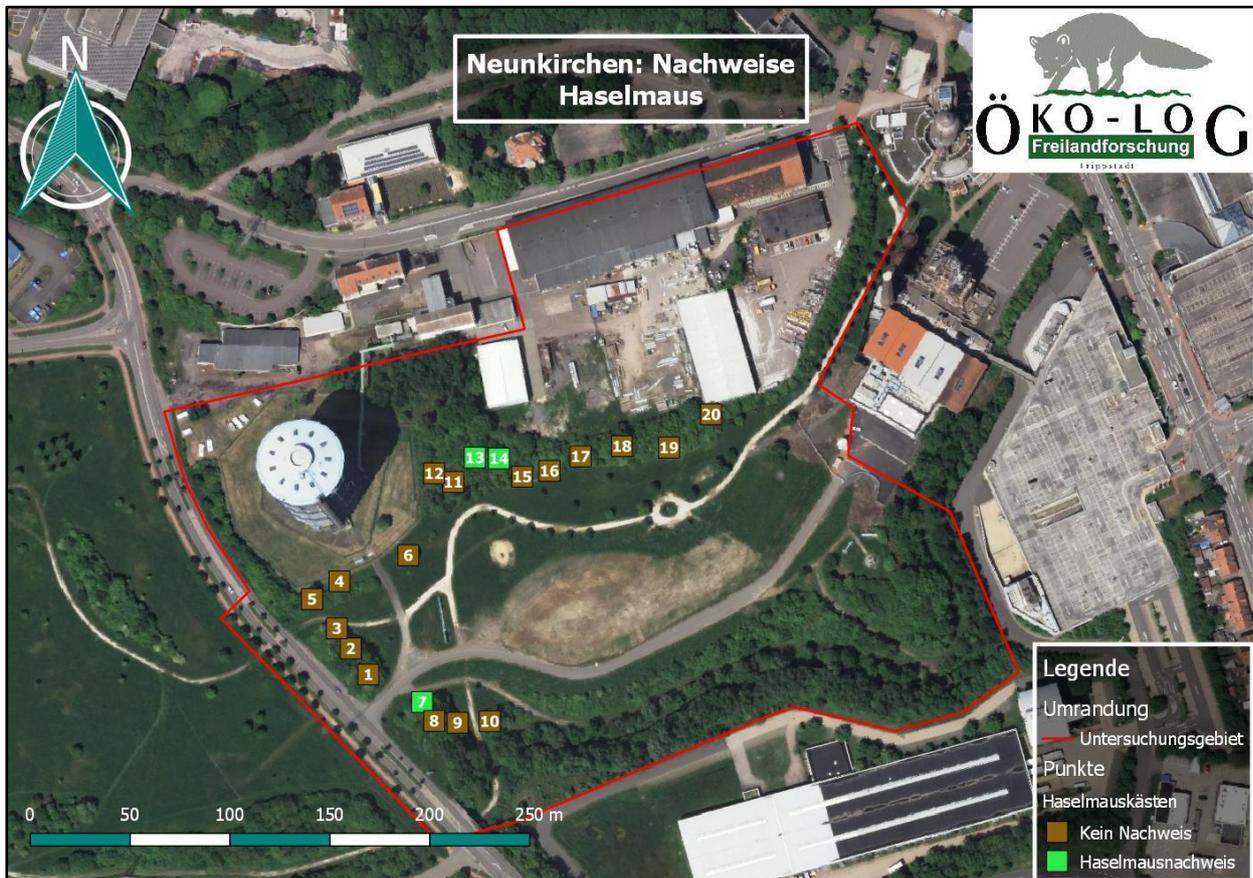
5.2.1 Methodik

Um die Haselmaus im Gebiet nachzuweisen wurden 20 Haselmauskästen an dichten unterwuchsreichen Standorten ausgebracht. Zudem wurden die Gehölze entlang des Heinitzbachs auf Haselmausnester inspiziert.

5.2.2 Ergebnisse

Es wurden drei Haselmausnachweise (Kästen 13, 14 und 7) im Zuge der Nistkastenkontrollen im Jahr 2019 erzielt. Dabei wurden drei typische Haselmausnester (Kugelnest aus Gras / Laub) erfasst. Das Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Plangebiets wurde somit eindeutig belegt.

Abb. 5.2-1: Haselmausnachweise



Kontrollnummer : NK B03/86 (LVGL)

S4
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland</p> <p>Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Haselmäuse sind Bilche und halten einen Winterschlaf, der je nach Witterung von Oktober/November bis März/April andauert. Die Haselmaus ist nachtaktiv; tagsüber versteckt sie sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder ihrem faustgroßen, kugelrunden Nest. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren; bei entsprechender Vernetzung werden mitunter auch kleine Flächen (unter 1 ha) besiedelt.</p> <p>Die Haselmaus ist - mit Lücken in Norddeutschland - über das gesamte Mitteleuropa verbreitet. Die meisten Nachweise in Deutschland stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. Im Saarland sind Haselmäuse landesweit verbreitet. Besonders hohe Nachweisdichten gibt es in den Tallagen. Lediglich in den nördlichen Landesteilen (z. B. Hochwaldvorland) wird die Art seltener nachgewiesen; kleinere Verbreitungslücken bestehen zudem im mittleren Saarland (vermutlich bedingt durch eine noch unzureichende Erfassung).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden drei Haselmausnachweise im Zuge der Nistkastenkontrollen im Jahr 2019 erzielt. Dabei wurden drei typische Haselmausnester (Kugelnest aus Gras / Laub) erfasst.</p> <p>Die Art ist innerhalb der Roten Liste Deutschlands mit der Gefährdungsstufe G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) geführt.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A 2 Artenschutzmaßnahmen Haselmaus (schonende Rodung, künstliches Kastenangebot)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG insbesondere Tötungsverbot, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodung im Winter schonend durchgeführt wird. Das heißt, dass die Gehölzbestände mit Haselmausnachweisen Auf-den-Stock gesetzt werden ohne Eingriffe in die Bodenoberfläche. Das Ziehen der Wurzelstöcke erfolgt erst im Frühjahr, nachdem die Tiere aus den Winterquartieren im Boden an die Oberfläche gelangt sind und die Rodungsfläche verlassen können. Im Gehölzbestand am Heinitzbach werden Haselmauskästen als Ersatzhabitate angebracht.</p>

S4

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die zukünftige gewerbliche Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen nicht erheblich zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird nicht befürchtet. Die Art ist nachtaktiv und vermeidet ohnehin gehölzfreie Bereiche. Sie wird sich ausschließlich im Bereich des Heinitzbachs aufhalten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodung im Winter schonend durchgeführt wird. Das heißt, dass die Gehölzbestände mit Haselmausnachweisen Auf-den-Stock gesetzt werden ohne Eingriffe in die Bodenoberfläche. Das Ziehen der Wurzelstöcke erfolgt erst im Frühjahr, nachdem die Tiere aus den Winterquartieren im Boden an die Oberfläche gelangt sind und die Rodungsfläche verlassen können. Ein künstliches Kastenangebot von 15 Kästen (Faktor 5) im Gehölzbestand am Heinitzbach ist umzusetzen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodung im Winter schonend durchgeführt wird. Das heißt, dass die Gehölzbestände mit Haselmausnachweisen Auf-den-Stock gesetzt werden ohne Eingriffe in die Bodenoberfläche. Das Ziehen der Wurzelstöcke erfolgt erst im Frühjahr, nachdem die Tiere aus den Winterquartieren im Boden an die Oberfläche gelangt sind und die Rodungsfläche verlassen können. Ein künstliches Kastenangebot von 15 Kästen (Faktor 5) im Gehölzbestand am Heinitzbach ist umzusetzen.

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt. Auch durch die zusätzlichen betriebs-/ nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität des Gehölzbestands am Heinitzbach nicht erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: öG2, A 2 → artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

5.3 Reptilien

5.3.1 Methodik

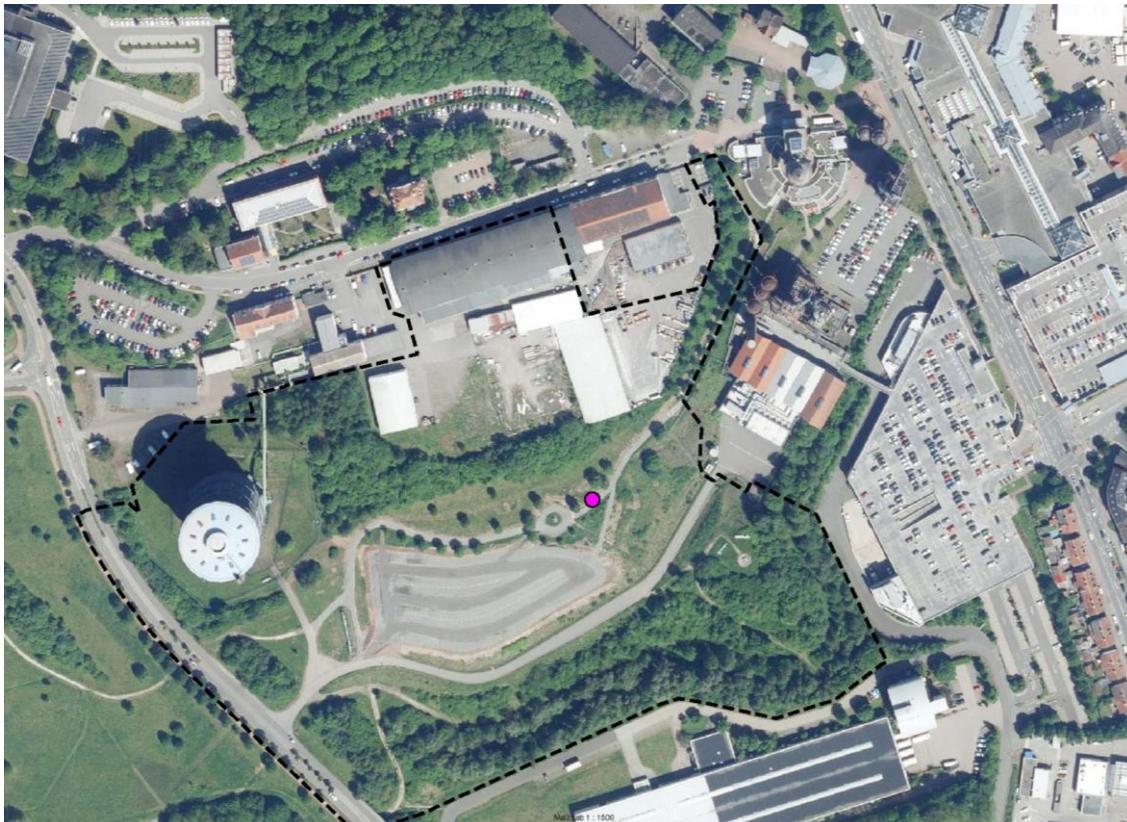
Es wurde optisch nach Reptilien Ausschau gehalten und akustisch auf das typische „Eidechsenrascheln“ geachtet. Relevante Strukturen (Totholz, Steine, Metallstrukturen etc.) wurden gezielt untersucht. Reptilien wurden im gesamten Plangebiet und an potenziell geeigneten Trockenstandorten an mind. 7 Tagen systematisch gesucht (zudem an mehreren Terminen in 2018). Vorhandene Strukturen, die sich als Verstecke eignen könnten (Steine, liegendes Totholz, sonstiges auf dem Boden liegendes Material etc.) wurden mehrfach ebenso wie andere geeignete Flächen zu verschiedenen Tageszeiten und Witterungen (z.B. stellen nicht nur warm-trockene, sondern kurze sonnige Phasen nach längeren Niederschlagsereignissen besonders gute Nachweisbedingungen dar) detailliert abgesucht.

5.3.2 Ergebnisse

Es ergab sich ein Hinweis auf eine Mauereidechse während der Erfassung im Jahr 2018 (Abb. 5.3-1). In 2019 ergaben sich trotz intensivster Absuche keine Reptiliennachweise.

Im Grundsatz sind Reptilienlebensräume innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes vorhanden. Verschiedene Teilflächen zeichnen sich durch sonnenexponierte und schattenspendende Grenzlinien, Böschungsbereiche etc. aus.

Abb. 5.3-1: Mauereidechsensichtung 2018



Kontrollnummer : NK B03/86 (LVGL)

5.4 Amphibien

5.4.1 Methodik

Bei allen Kartierungen - tags wie nachts - wurde auch auf im Gelände evtl. vorhandene Amphibien geachtet. Im trockenen Jahr 2018 gab es im Gelände außer dem Heinitzbach keine potenziellen Laichgewässer. Insofern wurde bei dieser Artengruppe genauso vorgegangen wie bei den Reptilien (= Inspizierung potenzieller Lebensräume), wobei bei Amphibien auch die nachtaktive Aktivität vieler Arten insoweit berücksichtigt wurde, als einige der Begehungen nachts erfolgten (z.T. synchron mit den Eulen- und Fledermauskartierungen). Es erfolgen in beiden Jahren Erfassungen an mind. 8 Terminen.

5.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Amphibien innerhalb der Planfläche / des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Habitatpotenzial in Form von Land- und Wasserlebensräumen besteht insbesondere im Bereich des Heinitzbaches, in beiden Erfassungsjahren wurde jedoch keine Besiedlung registriert.

5.5 Tagfalter

5.5.1 Methodik

Tagfalter wurden optisch an insgesamt mind. 11 Tagen erfasst. Tagfalter wurden optisch bestimmt, oder bei unklaren Arten mit dem Netz gefangen und in der Hand bestimmt.

5.5.2 Ergebnisse

Im Zuge der faunistischen Datenerhebungen wurden innerhalb der Planfläche und der angrenzenden Umgebung nur synanthrope Tagfalterarten nachgewiesen. Das erfasste Artenspektrum reflektiert die typische, anthropogen geprägte Flächenstruktur des Planungsraumes bestehend aus einem Mosaik aus Versiegelungs-, Gehölz- und Offenlandflächen. Das Artenspektrum aus ungefährdeten Tierarten entspricht somit den Erwartungswerten.

6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

6.1 Vorgehensweise

Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Entnahme, Verletzung, Tötung) sondern auch auf die Entwicklungsformen (z.B. Eier) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen). Im Rahmen der Planung wurden Brutvogelerfassungen durchgeführt. Die detaillierten Bestandsdarstellungen sind den faunistischen Erhebungen im Anhang zu entnehmen.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Aufgrund der Vielzahl der Vogelarten wird wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder seltene Vogelarten (Rote Liste Saarland, Arten des Anhangs I der VSch-RL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen werden auf Artniveau behandelt.

Als Anhaltskriterium für die Auswahl der auf Artniveau zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel Saarland zu Grunde gelegt. Alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = extrem selten werden in die artbezogene Bearbeitung einbezogen. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VSch-RL auf Artniveau zu behandeln.

Bei allen übrigen Vogelarten handelt sich um häufige und derzeit noch ungefährdete Brutvogelarten, die in den umgebenden Habitaten des Naturraums über stabile und individuenreiche Vorkommen verfügen.

6.2 Methodik

Baumhöhlen / Gehölzstrukturen

2018 und 2019 wurden Habitatbäume sowie Strukturen/Abplatzungen der Baumrinde, liegendes und stehendes Totholz im Gelände visuell erkundet, einzelne Strukturen mittels Endoskop und Leiter auf Spechte inspiziert.

Gebäudekontrolle / Gebäudestrukturen

Gebäudekontrolle: um eventuelle Vogelnistplätze nachzuweisen wurden die Gebäude im Untersuchungsgebiet mittels Ferngläsern, Endoskopen, Taschenlampen und Leiter an einem Tag mit 2 Personen von innen und außen kontrolliert. Dabei erfolgte die innere Kontrolle der zugänglichen Gebäude / Bereiche im Jahr 2019.

Vögel wurden optisch und akustisch an insgesamt mind. 26 Erfassungstagen/-nächten nachgewiesen (Südbeck et al. 2005). Die Fläche wurde flächendeckend bearbeitet. Der Status "Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler (B/N/D)" wurde aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen (mindestens 2x im näheren Umfeld), ethologischer Aspekte (Nestbau, füttern) und aufgrund der potentiellen Eignung der betrachteten Teilfläche angegeben. In Einzelfällen, z.B. für die Eulen- und Spechtkartierungen (beide mit (mehreren) Nachtbegehungen), erfolgte der Einsatz von Klangattrappen vom Tonträger.

6.3 Ergebnisse

6.3.1 Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Tab. 6.3-1 gibt einen Überblick über das erfasste Artenspektrum an Vögeln der beiden Untersuchungsjahre 2018 und 2019. Es wurden insgesamt 58 Vogelarten im Planungsgebiet nachgewiesen. Darunter befinden sich 14 wertgebende Arten, die besondere Habitatanforderungen aufweisen (z.B. Höhlenbrüter) und / oder innerhalb der Roten Liste Deutschlands bzw. des Saarlandes als gefährdet geführt sind. In nachfolgender Tabelle sind die Arten farbig markiert, für die eine artbezogene Einzelbetrachtung vorgenommen wird.

Tab. 6.3-1: Nachgewiesene Vogelarten

Art wiss.	deutsch	2018	2019	RL SL	TL (SL)	Status 2018 Baufläche	Status 2018 Komp	Status 2019 (Gebiet)	RL D	BNatSchG
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	*	(>)	B	B	B	*	§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X		V	(<)	?	-	-	V	§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X		V	(<)	B	-	-	3	§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X	*	=	N	B	B	*	§
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	X	X	*	(>)	N	N	N / B (Turm)	*	§
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	*	(>)	B	B	B	*	§
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	X	*	(>)	N	B	B	*	§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		V	(<)	-	N	-	*	§§
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	*	(>)	B	B	B	*	§
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan		X			-	-	1mal	*	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		X			-	-	B	V	§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X	*	=	-	B	1mal	*	§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		X			B	B	B	*	§
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	X	*	=	N	B	B	*	§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	*	(>)	B	N	Rand	*	§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	*	=	B	B	B	V	§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	X	*	(>)	üf	üf	üf+Bach	*	§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	X	X	*	=	B	N	B	*	§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	*	=	N	B	Rufer, 5mal	*	§§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	*	(>)	B	R	B	*	§
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	X	V	(<)	R	R	B	V	§
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	X	*	=	N	B	B	*	§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	X	*	=	-	B	2mal	*	§

Art wiss.	deutsch	2018	2019	RL SL	TL (SL)	Status 2018 Bau- fläche	Status 2018 Komp	Status 2019 (Ge- biet)	RL D	BNatSchG
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	*	=	B	-	3mal, B	*	§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	*	=	N	B	B	*	§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X		3	(<)	-	Rufer	-	V	§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X	*	(>)	üf	üf	üf	*	§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	*	(>)	N	B?	NG	*	§§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	X	V	(<)	üf	üf	üf	3	§
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	X	*	(>)	B	B	B	*	§
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	X	X	V	(<)	-	B	B	*	§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		X			-	-	1mal		§
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	X	X	*	(>)	3B	N	B	*	§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	X	*	(>)	N	B	B	*	§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		X			üf	üf	üf		§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	*	(>)	B	B	B	*	§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		X			NG	NG	NG / Kolo- nie au- ßerh.		§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	X	*	=	N	B	4mal	*	§
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	X	*	=	N	B	B	*	§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähn- chen	X	X	*	=	N	N	2mal	*	§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X	*	=	N	B	B	3	§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	X	*	(>)	üf	B?	2mal	*	§
<i>Columba livia f. do- mestica</i>	Straßentaube	X	X	Neoz.	(>)	N	N	B	*	-
	Sumpf-/Weiden- meise		(X)			B	B	B		§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	X	X	*	=	N	B	B	*	§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	*	(>)	üf	üf	B	*	§§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		X			-	-	B	*	§§
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		X			-	-	1mal	*	§
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X	*	(>)	R	R	3mal, Kas- ten von Uhu be- setzt	*	§§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähn- chen	X	X	*	=	N	B	3mal	*	§
<i>Troglodytes troglody- tes</i>	Zaunkönig	X	X	*	=	B	B	B	*	§
<i>Phylloscopus col- lybita</i>	Zilpzalp	X	X	*	=	B	B	B	*	§
	Summe:	50	54			Brutvögel:	21	30-32		

Erläuterungen zu Tab. 6.3-1:

Status

B - Brutvogel (z.T. mit Angabe der Brutreviere)	N - Nahrungsgast
R - Randsiedler	üf - überfliegend
D - Durchzügler	

Rote Listen

RL-S aus: Süßmilch (2008)
RL D aus: LINDEINER, A. VON (2015)

Entwicklungstrends (TL)

(>) – langfristige Zunahme
(<) – langfristiger Rückgang
(=) – langfristig stabil

Gefährdungstufen

0 – Bestand erloschen
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Art der Vorwarnliste
G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
D – Datenlage unzureichend
(*) – ungefährdet
Neoz. – Neozoen
♦ – nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ – streng geschützt
§ – besonders geschützt

6.3.2 Zusammenfassung des Vogelartenspektrums

Kleinvögel / Singvögel

Im Zuge der Untersuchungen wurden insbesondere typische synanthrope Arten wie Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise etc. nachgewiesen, die die Planfläche als Brutvogel oder zur Nahrungssuche nutzten. Darunter befinden sich vereinzelt wertgebende Arten wie z.B. Feld- und Haussperling, Goldammer, Nachtigall und Orpheusspötter. Die typische Siedlungsstruktur einhergehend mit Gebäuden, Gehölzen und Heckenstrukturen bietet synanthropen bzw. an strukturreiche Offenlandflächen gebundene Arten geeignete Habitatbedingungen.

Spechte

Mit Buntspecht und Grünspecht wurden zwei Spechtarten im Plangebiet erfasst. Beide Arten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Konkrete Brutplätze wurden nicht erfasst, sind aber im angrenzenden Umfeld zu erwarten.

Greifvögel und Falken

Es wurden mit Mäusebussard, Turmfalke und Wanderfalke insgesamt drei Arten nachgewiesen, die die Fläche als Brutvogel (Wanderfalke) oder Nahrungsgast (Mäusebussard, Turmfalke) nutzten. Der Brutplatz des Wanderfalken am Gasometer wurde 2019 durch ein Uhu-paar belegt.

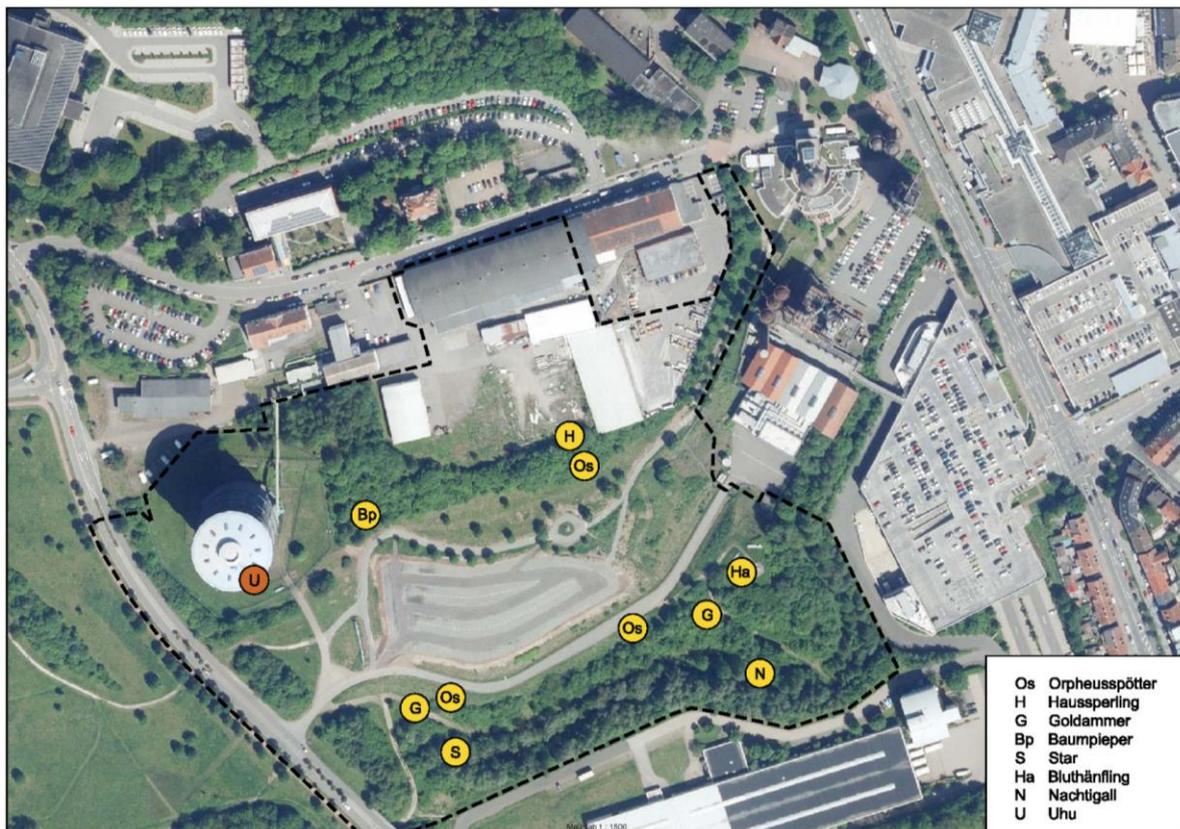
Eulen

Der Uhu wurde als Brutvogel bei der Erfassung 2019 registriert. Er nutzte den Wanderfalkenkasten im Gasometer. Es wurden 4 Individuen (inkl. 2 Jungvögel) festgestellt. Weitere Eulenvögel wurden nicht nachgewiesen.

6.3.3 Wertgebende Vogelarten mit Raumbezug

Im Folgenden sind die im Plangebiet nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten detailliert bezüglich Verbreitung, Ökologie und Status der Flächennutzung aufgeführt. Dabei sind solche Arten berücksichtigt, für die ein konkreter Raumbezug zur Planfläche besteht, d.h. diese Arten wurden im Zuge der Erfassung direkt in der Untersuchungsfläche als Brutvogel bzw. während der Nahrungssuche registriert. Die Nachweisorte der wertgebenden Brutvögel sind in Abb. 6.3-1 dargestellt.

Abb. 6.3-1: Wertgebende Brutvogelarten



Kontrollnummer : NK B03/86 (LVGL)

Baumpieper – *Anthus trivialis*

Verbreitung und Ökologie: Der Baumpieper besiedelt als typischer Bewohner halboffener Landschaften und lichter Wälder im Saarland alle Gebiete außerhalb der großen zusammenhängenden Wälder und abseits der zusammenhängenden Siedlungsflächen des Verdichtungsraumes Neunkirchen-Saarbrücken-Dillingen. Im Saarland stellen alle strukturreichen extensiv genutzten Kulturlandschaften potenziellen Lebensraum des Baumpiepers dar.

Nachweis: Der Baumpieper wurde an einer Stelle im Untersuchungsraum als (potenzieller) Brutvogel nachgewiesen.

Haussperling – *Passer domesticus*

Verbreitung und Ökologie: Der Haussperling besiedelt mit hoher Dichte Siedlungsgebiete sowie landwirtschaftlich geprägte Ortsrandlagen und ist als Nischenbrüter sehr gut an diese Lebensräume angepasst. Durch Renovierungen und Verschließen von Nischen gehen geeignete Brut- bzw. Nistplätze verloren.

Nachweis: Der Haussperling wurde im Zuge mehrerer Geländeerhebungen nachgewiesen. Die Art nutzt eine Hecke innerhalb der Fläche, es wurden insgesamt 2 Brutplätze ermittelt. Weitere Brutmöglichkeiten finden sich in verschiedenen Nischen / Hohlräumen im dichten Siedlungsbereich des angrenzenden Umfeldes.

Orpheusspötter – *Hippolais polyglotta*

Verbreitung und Ökologie: Die von Südwest Europa expandierende Vogelart ist aktuell nur im Saarland und Oberrheingraben, Mainzer Becken und der Westpfalz als Brutvogel fest etabliert. Vormals häufig in südexponierten Ginsterbeständen mit Brombeerhecken gefunden, zeigt sich ein Zusammenhang mit trocken-heißen lokalklimatischen Verhältnissen. Die Art ist in ihrem Verbreitungsgebiet auf Höhenlagen unterhalb von 400m NN beschränkt. Sandgruben, Windwurfflächen, junge Sukzessionsflächen, mehrstufige Hecken mit jungen Bäumen entlang von linienhaften Wegestrukturen, sowie künstliche Pflanzungen in Industriegebieten stellen ebenfalls Lebensraum dieser Art dar.

Nachweis: Der Orpheusspötter kommt mit 3 Brutpaaren als Brutvogel vor.

Nachtigall – *Luscinia megarhynchos*

Verbreitung und Ökologie: Die Nachtigall besiedelt gebüsch-, strukturreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Hecken. Sie sucht gerne die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und zur Jungenaufzucht ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Großflächige Verbreitungsgebiete sind im Nordostdeutschen Tiefland zu finden. Der südliche Teil des nordwestdeutschen Tieflandes ist ebenfalls relativ dicht besiedelt (v.a. entlang der größeren Flüsse wie Elbe, Weser, Ems etc.). Vorkommen innerhalb der Mittelgebirgsregionen finden sich vor allem in den Flusstälern (u.a. Rheinebene, Saar, Nahe). Als Habitat dienen Gebüsche, Laubwälder sowie unterholzreiche Feldgehölze in Waldrand- und Gewässernähe. Es werden aber auch Parkanlagen und Gärten als Lebensraum genutzt.

Nachweis: Die Nachtigall wurde an einer Stelle im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesen.

Eisvogel – *Alcedo atthis*

Vorkommen: Der an Fließgewässer gebundene Eisvogel besitzt Schwerpunktverkommen im Bereich der Blies, der Prims und der Oster.

Nachweis: Der Eisvogel wurde bei der Nahrungssuche entlang des Heinitzbachs beobachtet.

Grünspecht – *Picus viridis*

Verbreitung und Ökologie: Grünspechte besiedeln vielfältige Lebensräume in der halboffenen Kulturlandschaft wie Waldränder (Laub- und Mischwälder, Auwälder), Streuobstwiesen und Feldgehölze. Auch Siedlungen mit Parkanlagen und Friedhöfen werden bewohnt. Der Grünspecht ist im Saarland die zweithäufigste Spechtart und im Vergleich mit anderen Bundesländern überdurchschnittlich gut vertreten.

Nachweis: Der Grünspecht wurde im Zuge einer Kartierung während der Nahrungssuche innerhalb der Planfläche an mehreren Stellen erfasst.

Mehlschwalbe – *Delichon urbica*

Verbreitung und Ökologie: Die Mehlschwalbe nutzt als kulturfolgende Vogelart insbesondere Siedlungsräume als Lebensraum. Hier bestehen Schwerpunktorkommen in offenen Landschaftsbereichen mit aufgelockerten Wohnsiedlungen. Die Nester werden bevorzugt unter Dach- und Fenstervorsprüngen an Gebäuden errichtet. Die Art erfährt Brutplatz- bzw. Nestverluste durch Vergrümpfungsmaßnahmen an Gebäuden, zudem durch Bau- und Sanierungsarbeiten im Zuge der Brutzeit.

Nachweis: Die Mehlschwalbe wurde sporadisch während des Überfluges über der Planfläche registriert.

Mäusebussard – *Buteo buteo*

Verbreitung und Ökologie: Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Mitteleuropas und des Saarlandes und besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen, wie z.B. Wälder, Waldränder und durch Gehölzinseln geprägte Kulturlandschaften. Als Nahrungsgrundlage dienen Vögel, Säugetiere sowie Reptilien, Lurche und Fische. Die Nester werden in alten Bäumen, aber auch in Feldgehölzen errichtet.

Nachweis: Der Mäusebussard wurde sporadisch während des Überfluges über das Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Turmfalke – *Falco tinnunculus*

Verbreitung und Ökologie: Der Turmfalke ist nach dem Mäusebussard der zweithäufigste Greifvogel des Saarlandes. Er nutzt ebenfalls ein breites Spektrum an Habitaten und Nahrungsgrundlagen. Als Brutplatz dienen ihm u.a. verlassene Nester anderer Vogelarten, Höhlen, Felsvorsprünge und diverse Gebäudestrukturen. Die Hauptnahrungsquelle stellen Kleinsäuger dar. Die Art gilt im Saarland als ungefährdet, in anderen Gebieten Europas ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Nachweis: Die Art wurde während des gesamten Erfassungszeitraumes als Nahrungs-, Jagdgast nachgewiesen.

Wanderfalke – *Falco peregrinus*

Verbreitung und Ökologie: Der Wanderfalke ist mit wenigen Brutpaaren im Saarland schwach vertreten. Wenn Bruten dieses Greifvogels entdeckt werden, finden diese zumeist an Industrieanlagen statt. Baumbruten sind im Saarland nicht nachgewiesen.

Nachweis: Die Art wurde während des gesamten Erfassungszeitraumes nachgewiesen. Im Umfeld der Planfläche liegt die Nisthilfe am Saarstahl-Turm. Die genaue Nutzung in 2018

konnte nicht eruiert werden. In 2019 war der Wanderfalkenkasten von einem Uhuweibchen, dann mit 2 Junguhus besetzt. 2 Wanderfalken attackierten regelmäßig den Kasten mit den Uhus.

Uhu – *Bubo bubo*

Im Plangebiet wurde bei der Erfassung 2019 am von der Saarstahl AG betriebenen Gasometer ein Uhu paar nachgewiesen, das den vorhandenen Falkenkasten zur Aufzucht seiner Brut nutzte. Es wurden 4 Individuen (inkl. 2 Jungvögel):

Da nun vorgesehen ist, den Gasometer im Frühjahr 2020 zu demontieren, wird in Abstimmung mit der NABU „Arbeitsgruppe Wanderfalkenschutz im Saarland“ der Nistkasten am Gasometer entfernt und an einem anderen Ort wieder installiert.

Diesbezüglich wurde am 27.09.2019 seitens des Landesamtes für Umwelt (LUA) in einer „*Nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 4 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), betreffend Saarstahl AG - Werk Neunkirchen*“ (Az.: 3.3/ser/A-46489-290) folgende Auflage zur Stilllegung und zum Abriss des Gasometers angeordnet:

Für die am Gasometer befindliche Nisthilfe für Wanderfalken ist, vor den Abrissarbeiten und anderen Änderungen am Gasometer, in der näheren Umgebung ein neuer Standort für eine Nisthilfe festzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ist bei der Festlegung und der Neuerrichtung einer Nisthilfe zu beteiligen.

Bei der Bewertung der Betroffenheit der Vogelart wird deshalb im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz für den Bebauungsplan B-Plan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ nicht mehr von einem Vorkommen des Uhus ausgegangen.

6.4 Auswirkungen von Schallemissionen auf die Vogelarten des Plangebiets

6.4.1 Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm

Bei Vorhaben sind Auswirkungen von Lärmemissionen auf störepfindliche Vogelarten zu berücksichtigende Bewertungskriterien. Wissenschaftliche Literatur und Arbeitshilfen liegen insbesondere für Verkehrsprojekte vor. In einem Projekt des deutschen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Siedlungsentwicklung (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BMVBS 2010) wurden Grundlagen zur Bewertung der Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Vogelwelt entwickelt. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Straßenverkehrs werden die Vogelarten in sechs Gruppen eingeteilt, die sich durch eine unterschiedliche Lärmempfindlichkeit auszeichnen.

Tab. 6.4-1: Übersicht über Artengruppen

Gruppe	Kurzcharakterisierung
Gruppe 1	Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
Gruppe 2	Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
Gruppe 3	Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm
Gruppe 4	Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
Gruppe 5	Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien)
Gruppe 6	Rastvögel und Überwinterungsgäste

Quelle: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BMVBS 2010

Brutvogel-Gruppe 1

Zur Gruppe 1 gehören Arten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist. Es handelt sich um Arten, die als sehr lärmempfindlich gegen Straßenverkehrslärm einzustufen sind.

Tab. 6.4-2: Vogelarten der Gruppe 1

Art	Fluchtdistanz
Auerhuhn	500 m
Birkhuhn	500 m
Drosselrohrsänger	30 m
Große Rohrdommel	80 m
Raufußkauz	20 m
Rohrschwirl	20 m
Tüpfelralle	60 m
Wachtel	50 m
Ziegenmelker	0 m
Zwergdommel	50 m

Quelle: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BMVBS 2010

Im Plangebiet wurden keine Brutvogelarten der Gruppe 1 nachgewiesen.

Brutvogel-Gruppe 2

Die Arten der Gruppe 2 gehören nicht zu den lärmempfindlichsten Arten. Der Lärm ist meistens nicht der Wirkfaktor mit der größten Reichweite, er beeinflusst dennoch ihre räumliche Verteilung an Straßen. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu.

Tab. 6.4-3: Effektdistanzen Vogelarten der Gruppe 2

Art	Effektdistanz	Art	Effektdistanz
Buntspecht	300 m	Steinkauz	300 m
Grauspecht	400 m	Sumpfohreule	300 m ¹⁾
Habichtskauz	500 m ¹⁾	Turteltaube	500 m
Hohltaube	500 m	Uhu	500 m ¹⁾
Kuckuck	300 m ¹⁾	Waldkauz	500 m ¹⁾
Mittelspecht	400 m	Waldohreule	500 m ¹⁾
Pirol	400 m	Waldschnepfe	300 m ¹⁾
Schleiereule	300 m ¹⁾	Wasserralle	300 m ¹⁾
Schwarzspecht	300 m	Weißrückenspecht	400 m ¹⁾
Sperlingskauz	500 m ¹⁾	Wiedehopf	300 m ¹⁾

Quelle: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BMVBS 2010

Im Plangebiet wurden keine Brutvogelarten der Gruppe 2 nachgewiesen.

Brutvogel-Gruppe 3

Die Arten der Gruppe 3 können bei hohem Hintergrundlärm erhöhte Verluste durch Prädation (= durch Fressfeinde) erleiden. Für den Reproduktionserfolg dieser Arten stellt der Lärm eine Gefahrenquelle dar, die nicht immer aus dem räumlichen Verteilungsmuster der Elternvögel zu erkennen ist.

Tab. 6.4-4: Effektdistanzen Vogelarten der Gruppe 3

Art	Effektdistanz	Art	Effektdistanz
Austernfischer	100 m	Haselhuhn ¹⁾	300 m
Bekassine	500 m	Kiebitz ³⁾	200 m
Goldregenpfeifer ²⁾	500 m	Rebhuhn	300 m
Großer Brachvogel	400 m	Rotschenkel ³⁾	200 m
Großstrappe ¹⁾	500 m	Uferschnepfe ³⁾	200 m

Quelle: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BMVBS 2010

Im Plangebiet wurden keine Brutvogelarten der Gruppe 3 nachgewiesen.

Brutvogel-Gruppe 4

Zur Gruppe 4 gehören schwach lärmempfindliche Arten, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. In dieser Gruppe befinden sich weit verbreitete Singvogelarten, deren räumliches Verbreitungsmuster an Straßen gut dokumentiert ist. Im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag des österreichischen BMVIT (Bieringer et al. 2010) konnte nachgewiesen werden, dass der Straßenverkehrslärm und die Aktivitätsdichte der

meisten Arten der Gruppe 4 nicht oder nur schwach miteinander korrelieren. Dennoch ist auch für die Arten der Gruppe 4 eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Da der Lärm daran nur zu einem offenbar untergeordneten Anteil beteiligt ist, stellen kritische Schallpegel keine geeigneten Beurteilungsinstrumente dar. Stattdessen werden artspezifische Effektdistanzen herangezogen. Die Effektdistanzen der Arten liegen zwischen 100 m und 300 m.

Tab. 6.4-5: Effektdistanzen Vogelarten der Gruppe 4

Art	Effektdistanz	Art	Effektdistanz
Amsel	100 m	Kranich (nur Jungenföhrung s. Tab. 15)	100 / 500 m
Bachstelze	200 m	Misteldrossel	100 m
Baumpfeper	200 m	Mönchsgrasmücke	200 m
Beutelmelse	100 m	Nachtigall	200 m
Blauekehlchen	200 m	Neuntöter	200 m
Blaumelse	100 m	Orpheusspötter	200 m
Bluthänfling	200 m	Ortolan	200 m
Brachpfeper	200 m	Raubwürger	300 m
Braunkehlchen	200 m	Ringdrossel	100 m
Buchfink	100 m	Rohrhammer	100 m
Domgrasmücke	200 m	Rotkehlchen	100 m
Eisvogel	200 m	Schafstelze	100 m
Erlenzelsig	200 m	Schilfrohsänger	100 m
Feldlerche (s. Tab. 14)	500 m	Schlagschwirl	100 m
Feldschwirl	200 m	Schwarzkehlchen	200 m
Fichtenkreuzschnabel	200 m	Seggenrohrsänger	300 m
Fitis	200 m	Singdrossel	200 m
Flussregenpfeifer	200 m	Sommergoldhähnchen	100 m
Flussuferläufer	200 m	Sperbergrasmücke	100 m
Gartenbaumläufer	100 m	Sprosser	200 m
Gartengrasmücke	100 m	Star	100 m
Gartenrotschwanz	100 m	Steinschmätzer	300 m
Gebirgsstelze	200 m	Stieglitz	100 m
Gelbspötter	200 m	Sumpfmelse	100 m
Girlitz	200 m	Sumpfrohsänger	200 m
Goldammer	100 m	Tannenmelse	100 m
Graumammer	300 m	Teichrohrsänger	200 m
Grauschnäpper	100 m	Trauerschnäpper	200 m
Grünfink	200 m	Wacholderdrossel	200 m
Grünlaubsänger	100 m	Waldbaumläufer	100 m
Grünspecht	200 m	Waldlaubsänger	200 m
Halsbandschnäpper	100 m	Waldwasserläufer	200 m
Haubenmelse	100 m	Weidenmelse	100 m
Hausrotschwanz	100 m	Wendehals	100 m
Heckenbraunelle	100 m	Wiesenpfeper	200 m
Heidelerche	300 m	Wintergoldhähnchen	100 m
Karmingimpel	300 m	Zaunammer	200 m
Kernbeißer	100 m	Zaunkönig	100 m
Klappergrasmücke	100 m	Zilpzalp	200 m
Kleiber	200 m	Zippammer	300 m
Kleinspecht	200 m	Zwergschnäpper	100 m
Kohlmelse	100 m		

Quelle: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BMVBS 2010

Im Plangebiet wurden folgende Brutvogelarten der Gruppe 4 nachgewiesen:

- Bluthänfling (1 Brutpaar)
- Goldammer (2 Brutpaare)
- Star (1 Brutpaar)

Für die betroffenen Vogelarten wird daher in Kap. 6.4-2 eine Einzelbetrachtung vorgenommen.

Brutvogel-Gruppe 5

In Gruppe 5 sind Arten zusammengefasst, für die der Lärm am Brutplatz aus verschiedenen Gründen keine Rolle spielt. Hierzu gehören u. a. Zugvögel, die bereits verpaart im Brutgebiet eintreffen, Arten, die in lauten Kolonien oder an von Natur aus lauten Plätzen wie z. B. Wasserfällen brüten. Diese Arten zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Soweit eine Meidung bei der Wahl des Brutplatzes erkennbar ist, dann entspricht sie in etwa der art-spezifischen Fluchtdistanz zu Störungen. Für Brutkolonien werden koloniespezifische Stör-
radien.

Im Plangebiet wurden keine Brutvogelarten der Gruppe 5 nachgewiesen.

Gruppe 6 Rastvögel

Zu Gruppe 6 gehören Arten, die im Wirkraum des zu prüfenden Vorhabens als Rastvogel und/oder Wintergast vorkommen.

Im Plangebiet wurden keine Brutvogelarten der Gruppe 6 nachgewiesen.

6.4.2 Einzelbetrachtungen Brutvogelarten

V1
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland</p> <p>Der Star ist ein weit verbreiteter, in einer Vielzahl von Lebensräumen anzutreffender Vogel und zählt zu den häufigsten Singvogelarten Mitteleuropas und des Saarlandes; Deutschlandweit nimmt die Gefährdung jedoch zu. Besiedelt werden offene Landschaften, Waldgebiete sowie Siedlungsbereiche. Als Nischen- und Höhlenbrüter nutzt er eine Vielzahl von Strukturen an Bäumen (Astlöcher, Höhlen) und Gebäuden (Nischen unter Dachziegeln) als Brutplatz. Zur Nahrungssuche werden kurzrasige und offen gehaltene Bodenflächen aufgesucht. Ein reduziertes Angebot an geeigneten Brutplätzen, zudem Intensivierungen der Landwirtschaft werden als generelle Ursache von Bestandsverlusten angesehen.</p> <p>Der Star kommt flächendeckend im Saarland vor. Es wird ein Bestand zwischen 14.000 und 41.000 Paaren geschätzt mit deutlich abnehmender Tendenz.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Star kommt im Gehölzbestand am Heinitzbach als Brutvogel vor. Die Art ist innerhalb der Roten Liste Deutschlands mit der Gefährdungsstufe 3 (gefährdet) geführt. Im Saarland gilt die Art nicht als gefährdet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A 1 Einhaltung der Rodungsfristen (Oktober bis Februar)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde der Bluthänfling nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG insbesondere Tötungsverbot, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p>

V2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Der Bluthänfling besiedelt im Saarland alle Landschaften außerhalb der großen zusammenhängenden Wälder. Daneben fehlt die Art in den großflächig ausgeräumten Agrarlandschaften des Mosel-Saar- und Saar-Nied-Gaus. Es wird ein Bestand zwischen 2000 und 4900 Paaren geschätzt mit deutlich abnehmender Tendenz.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling kommt an einer Stelle im Untersuchungsraum als Brutvogel vor. Der Bluthänfling besiedelt im Saarland alle Landschaften außerhalb der großen zusammenhängenden Wälder. Daneben fehlt die Art in den großflächig ausgeräumten Agrarlandschaften des Mosel-Saar- und Saar-Nied-Gaus. Es wird ein Bestand zwischen 2000 und 4900 Paaren geschätzt mit deutlich abnehmender Tendenz. Die Art ist innerhalb der Roten Liste Deutschlands mit der Gefährdungsstufe 3 (gefährdet) geführt. Auf der Roten Liste Saarland ist es eine Art der Vorwarnstufe.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A 1 Einhaltung der Rodungsfristen (Oktober bis Februar)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde der Bluthänfling nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG insbesondere Tötungsverbot, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

V2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch die zukünftige gewerbliche Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen nicht erheblich zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird nicht befürchtet. Das Plangebiet wird bereits heute als Parkplatz genutzt. Darüber hinaus liegt in unmittelbarer östlicher Nähe ein stark frequentiertes Parkhaus eines Einkaufszentrums.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde der Bluthänfling nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG insbesondere Schädigungsverbot, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Plangebiet wurde der Bluthänfling mit 1 Brutpaar nachgewiesen. Für den Bluthänfling wird eine mittlere Lärmempfindlichkeit angegeben. Als Effektdistanz wird ein Wert von ca. 200 m angegeben. Auf der Grundlage dieser Angaben wäre davon auszugehen, dass bei der Herstellung des stark frequentierten Parkplatzes für das geplante Vorhaben die Eignung der verbliebenen Gehölzbestände als Brutplatz für den Bluthänfling nachhaltig beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits heute, wenn auch in geringerer Intensität, als Parkplatz genutzt wird und sich der aktuelle Brutplatz in einer Entfernung von nur 70 m befindet. Darüber hinaus befindet sich ein stark frequentiertes Parkdeck / Parkhaus eines großen Einkaufszentrums in einer Entfernung von ca. 90 m. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Lärmempfindlichkeit der Art sich offensichtlich anders darstellt und davon ausgegangen werden kann, dass sich der weiter südlich gelegene Gehölzbestand weiterhin als Brutstätte für die Art eignet. Geht man von einem worst-case Szenario aus, d.h. dem vollständigen Eignungsverlust aller Gehölzbestände des Plangebiets als Brutstätte für lärmempfindliche Vogelarten, ist angesichts der geringen Anzahl der nachgewiesenen, und verlustig gehenden Bruten nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen. Geeignete (Ersatz)-Bruthabitate befinden sich überdies in unmittelbarer Nähe westlich des Plangebiets im Bereich der offenen und halboffenen Landschaften des L.I.K. Nord.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: öG2, A 1 → artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V3
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland Die Goldammer besiedelt vorzugsweise kleinräumig gegliederte Offenlandgebiete mit Gehölzvorkommen (Hecken, Feldgehölze, Waldränder). Sie ist bzgl. der Habitatausstattung eine sehr anpassungsfähige Art und nutzt gleichermaßen ausgeräumte Ackerlandschaften als Habitat, sofern minimale Gehölzstrukturen ausgeprägt sind. Geschlossene Wälder und dichte Siedlungsgebiete werden gemieden. Als Nahrung dienen vorwiegend Sämereien, die sie u.a. in Landwirtschaftsbrachen und Ruderalflächen findet. Als Gefährdungsursachen sind vor allem Lebensraumzerstörung durch Landschaftsausräumung und Herbizideinsatz zu nennen. Die Art kommt flächendeckend im Saarland vor. Es wird ein Bestand zwischen 11.000 und 22.000 Paaren geschätzt mit abnehmender Tendenz.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Goldammer kommt an zwei Stellen im Gehölzbestand am Heinitzbach als Brutvogel vor. Die Art wird innerhalb der Roten Liste Deutschlands und des Saarlandes nicht als gefährdet geführt.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A 1 Einhaltung der Rodungsfristen (Oktober bis Februar)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Plangebiet wurde der Bluthänfling nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG insbesondere Tötungsverbot, ist es erforderlich, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch die zukünftige gewerbliche Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen nicht erheblich zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen wird nicht befürchtet. Das Plangebiet wird bereits heute als Parkplatz genutzt. Darüber hinaus liegt in unmittelbarer östlicher Nähe ein stark frequentiertes Parkhaus eines Einkaufszentrums.

Einzelbetrachtung der relevanten Nahrungsgäste

N1 Gruppe der Nahrungsgäste	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Saarland Nahrungsgäste werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Das Plangebiet stellt nur einen relativ kleinen Teil dieser in der Regel mehrere Quadratkilometer großen Nahrungshabitate der aufgeführten Arten dar. Die Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist aufgrund der vergleichsweise geringen Flächen-größe eher gering. Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Wanderfalke und Grünspecht verfügen über große Aktionsräume und nutzen eine Vielzahl von Offenlandhabitaten der Kulturlandschaft. Sie bevorzugen reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Wald bzw. Waldrändern. Der Eisvogel nutzt nur den Bereich des Heinitzbachs, der erhalten bleibt, zur Nahrungssuche. Die Mehlschwalbe wurde nur beim Überflug über das Plangebiet beobachtet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Vogelarten nutzen den Untersuchungsraum ausschließlich als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen öG1 Erhalt der Vegetationsbestände am Heinitzbach A 1 Beachten der Rodungszeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Nahrungsgästen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nist- oder Ruheplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (A 1). <u>Betriebsbedingte</u> Gefährdungen jagender Tiere können ausgeschlossen werden. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.	

N1 Gruppe der Nahrungsgäste	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren, da sich die Arten nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum aufhalten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Nahrungsgäste sind somit auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Untersuchungsraum konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen werden, so dass Störungen ausgeschlossen werden können.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: öG1, A 1 → artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	

Fazit Vogelarten

Von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützten“ Vogelarten ist nur der Uhu als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen worden. Im Zuge des Abbruchs des Gasometers werden für diese Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Alle erfassten streng geschützten Arten kommen im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgäste bzw. Überflieger vor. Die möglichen Brutstätten dieser Arten liegen außerhalb des Untersuchungsraums oder sie grenzen an diesen an.

Durch die Zunahme der Lärmbelastung ist keine wesentliche Beeinträchtigung der lokalen, als lärmempfindlich geltenden Vogelpopulationen zu erwarten.

7. GESAMTBEWERTUNG

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Amphibien oder Reptilien zu erwarten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse (3 nachgewiesene Arten) spielen das Untersuchungsgebiet bzw. die einzelnen Teilbereiche allenfalls eine untergeordnete Rolle. Quartiere sind nicht vorhanden. Flugbeobachtungen und Detektornachweise dokumentieren dabei die Fauna des Gesamtgebietes bzw. dessen Umfeld.

Insgesamt wurden im Plangebiet 58 Vogelarten festgestellt. Die streng geschützten Vogelarten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Eine Ausnahme stellt der Uhu dar, der in einem Nistkasten am abzubrechenden Gasometer brütete. Für diese Art wird im Zuge vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen der Nistkasten an einen anderen geeigneten Standort verlegt.

Als Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) nicht erfüllt sind.

Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche, innerhalb des Plangebiets und der direkt angrenzenden Umgebung, für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran haben einerseits die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das direkt westlich des Plangebiets liegende Gebiet des L.I.K. Nord, das mit seinen offenen und halboffenen Landschaften den im Plangebiet vorkommenden Arten einen geeigneten Ersatzlebensraum bietet.

Dem Planvollzug stehen somit aus Gründen des Artenschutzrechts ausweislich der vorgenommenen Untersuchungen keine Hindernisse entgegen. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Ein weiterer Untersuchungsbedarf der Tierartenvorkommen im Plangebiet ergibt sich auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nicht.

Um die Verletzung und Tötung von Wirbeltieren zu vermeiden, sind die erforderlichen Rodung von Gehölzen innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeiträume (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen, da eine Besiedlung der betroffenen Bäume durch heimische Singvogelarten (potentielle Brutplätze) oder einzelne Fledermäuse (z.B. hinter der Borke/Rinde verborgene Tagesquartiere von Männchen) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Verwendung standortgerechter Gehölzarten bei der Gestaltung der Außenbereiche der künftigen Bebauung empfehlenswert. Darüber hinaus sollte der Schutz der zu erhaltenden Baumbestände während der Bauarbeiten gewährleistet sein.

8. ANHANG

Faunistische Grundlagenerhebung 2018/2019